

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 7. Dezember 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,
verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Thiacloprid 240 g/l
Formulierungstyp: OD Öldispersion

2. Handelsprodukte

Realchemie Thiacloprid 1 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4542
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 005918-00/001
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau:			
Freiland: Knoblauch, Schalotten, Zwiebeln	Thripse	Aufwandmenge: 0.4 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Freiland: Kohlarten	Blattläuse (Röhrenläuse), Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)	Aufwandmenge: 0.4 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Freiland: Kohlrabi	Blattläuse (Röhrenläuse), Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)	Aufwandmenge: 0.4 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Freiland: Salate (Asteraceae)	Blattläuse (Röhrenläuse)	Aufwandmenge: 0.3 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Getreide	Getreidehähnchen	Aufwandmenge: 0.2–0.3 l/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	2
Kartoffeln	Kartoffelkäfer	Aufwandmenge: 0.2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	3
Raps	Teilwirkung: Kohlschotengallmücke	Aufwandmenge: 0.3–0.4 l/ha Anwendung: Vor der Blüte.	4
Raps	Kohlschotenrüssler, Rapsglanzkäfer	Aufwandmenge: 0.3–0.4 l/ha Anwendung: Im Knospenstadium. Bis Beginn der Blüte.	4, 5

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.
2 = Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
3 = Maximal 3 Behandlungen pro Kultur.
4 = Insgesamt maximal 2 Behandlungen mit diesem Produkt pro Kultur.
5 = Bei Befallsbeginn.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

7. Dezember 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch